

## P r o t o k o l l

über die Sitzung des Landtages vom 19. November 1935 als Konferenzsitzung.

Anwesend sämtliche Abgeordnete mit Ausnahme von Präs. Frommelt und Abg. Jos. Marxer, Eschen.

### Traktandum:

1.) Uebernahme der Bürgschaft bezw. Haftung des Landes gegenüber Einlegern der Sparkasse.

Die Sparkasse hat Interessenten, die ihr zum Zinsfusse von 2-2½% vermutlich bis zu 1 Million Schweizerfranken gegen Einräumung der Goldklausel auf 5 Jahre fest zur Verfügung stellen würden. Die Interessenten aber wünschen die ausdrückliche Erklärung, dass das Land für diese Einnahmen die Bürgschaft bezw. die Haftung übernimmt. Nachdem das Sparkasengesetz in Art. 4 die unbeschränkte Landesgarantie für die Sparkasse stipuliert, die Sparkasse ferner ihre Mittel ebenfalls mit der Goldklausel ausgibt, sieht der Landtag kein Hindernis, den Wünschen der Sparkasse zu entsprechen.

Er beschliesst somit bei einer Stimmenthaltung, die Erklärung abzugeben, dass das Land die Haftung für alle ~~Wahnen~~ von der Sparkasse in den fraglichen Anleiheverträgen übernommenen Verpflichtungen übernehmen, wobei der Zinssatz nicht über 2½%, die Laufdauer der Anleihe 5 Jahre betragen muss.

2.) Einbürgerung Carl Chuwen und Frau in Triesen.

Der Genannte bietet der Gemeinde Triesen Fr. 15000, dem Lande Fr. 7500, ferner eine Verwaltungs- und Beschlussgebühr von insgesamt 1000 und eine jährliche Steuer von Frs. 300 für die Gemeinde und Fr. 300 für das Land. Ausserdem gewährt er der Gemeinde Triesen ein 4%iges Darlehen auf 10 Jahre zum Baue des Pfarrhauses.

Der Landtag beschliesst nach Kenntnisnahme der Personalien und der vorliegenden Auskünfte einstimmig, die Aufnahme seiner Durchlaucht zu beantragen.

3.) Witwenpension der Witwe Aloisia Büchel, Balzers.

Der Landtag beschliesst in Anwendung an die früher bestandenen gesetzlichen Bestimmungen eine Pension von 1/3 des vom verstorbenen Oberlehrer zuletzt bezogenen anrechenbaren Gehaltes zu bewilligen,

das ist Frs. 966'67.

#### 4.) Gesetz betr. das Lehrlingswesen.

Das Gesetz wird verlesen im Beisein des Sekretärs der Lehrlingskommission, wobei sich folgende Punkte als abklärungsbedürftig erweisen:

a/ In Art. 16 ist bestimmt, dass ein Meister allein nur einen Lehrling haben dürfe.

Abg. Frommelt weist darauf hin, dass bei Geltung dieser Bestimmung ein Meister seinen eigenen Sohn nicht einmal in die Lehre nehmen könnte, wenn er zufällig einen anderen Lehrling schon beseitze.

Abg. Brunhart betont, dass ein Meister 2 Lehrlinge besser unterrichten könne, als wenn ein Geselle vorhanden wäre.

Abg. Batliner weist darauf hin, dass die Bestimmung, dass ein Meister nur einen Lehrling halten dürfe, dem Uebelstand vorbeugen soll, nur Lehrlinge und keine Gehilfen zu halten.

b/ wie soll dem Lehrling die Zeit angerechnet werden, die er möglicherweise wegen Mangel an Arbeit in der Lehre aussetzen muss. Es könnte der Fall eintreten, dass einem Meister, der sonst regelmässig Arbeit hat, für ein halbes Jahr die Arbeit ausginge und er müsste dann den Lehrling ebenfalls bei der Arbeit einstellen. Soll diese Zeit von der Lehrzeit abgezogen werden oder nicht.

c/ Wie denkt sich die Lehrlingskommission das Lehrlingswesen im Baugewerbe.

Der Landtag beschliesst, diese Fragen der morgen stattfindenden Lehrlingskommissionssitzung nochmals zur Erwägung ~~zurückzustellen~~ anheimzustellen.

#### 5.) Gesetz betr. die Bildung einer Gewerbegegenseinschaft.

Der Landtag ist nach eingehender Prüfung des Für und Wider der Auffassung, dass das Gesetz einen Fortschritt bedeute und stimmt ihm zu.

#### 6. Viehprämien für inländisches Schöachtvieh.

Für Vieh, das aus Liechtenstein ausgeführt wird, werden Ausfuhrprämien bezahlt. Für Vieh, das in liechtensteinischen Schlächtereien geschlachtet wird, entfällt die Prämie heuer. Es wird nun das Gesuch gestellt, dass wenigstens die Bauern die Prämien bekommen sollen, während man von einer Ausrichtung der Prämie an die Metzger absehen soll. Diese Auffassung findet die Zustimmung des gesamten Landtages. Ein

Antrag, auch Bauernschlachtungen mit der Prämie zu beteilen, findet kein Anklang.

7.) Subventionsgesuch der Gemeinde Triesen zum Baue der Kleinkinderschule und des Pfarrhauses.

Der Landtag beschliesst für alle derartigen Arbeiten, die nach dem 12. Oktober 1935 begonnen worden sind, eine Subvention von 30% der Arbeitslöhne zu gewähren. Diese ausgezahlte Subvention wird jedoch, sofern die Subventionsgesuche, die noch vorliegen, zur Behandlung kommen, in die allgemeine Subvention eingerechnet werden.

8.) Tierschutzgesetz und Schlachtgesetz.

Das Gesetz findet die volle Billigung des Landtages. Darüberhinaus soll noch die Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werden, dass jeder Metzger einen Schussapparat haben ~~müssen~~ muss, der ausnahmslos zur Tötung von Grossvieh und Schweinen verwendet werden darf.

9.) Ersatzwahl in die Landessteuerkommission für Joh. Nutt, Balzers.

Die Wahl wird auf die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung genommen. Abg. Elkuch weist darauf hin, dass die Wahl schnell erfolgen sollte, da Rekurse vorlägen. Der Reg. Vertreter verweist ihn auf die Möglichkeit, den Ersatzmann einzuberufen und die Sitzung jetzt schon zu halten.

10.) Genehmigung des Protokolles über die Verhandlungen der internationalen Kommission zur Festlegung der Grenze zwischen Oesterreich, der Schweiz und Liechtenstein. - Das Protokoll wird genehmigt.

11.) Subventionsgesuch des Kapellenbaukomités von Nendeln.

Die Erledigung dieses Gesuches soll sich nach dem Beschlusse bezüglich der Subvention für das Pfarrhaus und die Kleinkinderschule in Triesen richten.

Die Konferenzsitzung war nur vorbesprechender Natur. Sämtliche obigen Gegenstände mit Ausnahme der Einbürgerung C. Chuwen und der Schlachtviehprämien sollen im öffentlichen Landtag beschlossen werden.

Das Protokoll der nichtöffentlichen Sitzung vom 11. Oktober 35 wird verlesen und genehmigt.